



Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Stadt Fürstenau
 Gemarkung Fürstenau
 Flur 11, 14 Maßstab 1:1000
 Der Stadt Fürstenau zur Vervielfältigung unter den am 3.11.1977 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V./Nr. 2111/77
 Ausgefertigt Osnabrück, den 3. Nov. 1977
 Katasteramt im Auftrage:
Wieran

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und ist städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3.11.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den 3.11.1977
 KATASTERAMT
 im Auftrage:
Jahly



Festsetzungen:
 Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. I S. 497), i.V.m. den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 19.6.1978 (GVBl. S. 560) hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 10.1.1980 folgende aus nachstehenden zeichnerischen und gestalterischen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

Gestalterische Festsetzungen:
 § 1
 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf im Mischgebiet (MI) 0,60 m über Mitte fertigausgebaute Straße nicht überschreiten.
 § 2
 Die Gebäude im Mischgebiet (MI) sind nur als Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 48 bis 52° zulässig. Für Nebenanlagen und Garagen werden Flachdächer zugelassen.

- Festsetzungen:**
- Art der baulichen Nutzung
 - MI Mischgebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - SO Sondergebiet (Schießstand)
 - Maß der baulichen Nutzung
 - II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - 0.4 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 0.8 Geschößflächenzahl (GFZ)
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - a Abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO. Gebäude können eine Länge von 50 m überschreiten. Die Abstände regeln sich nach §§ 7 und 10 NBauO.
 - o offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Stellung der baulichen Anlage (Hauptfirstrichtung)
 - Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Sichtwinkel
 - Zu- und Abfahrtsverbot
 - Flächen der Versorgungsanlagen
 - Versorgungsleitungen, ELT.-oberirdisch und Schutzstreifen (Bebauung im Rahmen der VDE-Bestimmungen)
 - Versorgungsleitungen, ELT.-unterirdisch
 - Trafostation
 - sonstige Darstellungen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Textliche Festsetzung:
 Im MI-Gebiet dürfen keine zwei freistehende selbständige Hauptgebäude (Vordergebäude und freistehendes Hintergebäude) auf einem Grundstück, auch nicht bei Teilung eines Grundstückes, errichtet werden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 30. JUNI 1980, Az. 309.10-21102 mit / ohne Auflagen genehmigt worden. 59017
 Osnabrück, den 30. JUNI 1980
 Bez./Reg. Wieser-Ems
 im Auftrage:
Wieser-Ems



1. Änderung
 Bebauungsplan Nr.13
 GEWERBEGEBIET AM POTTEBRUCH
 Stadt Fürstenau
 Landkreis Osnabrück



Gemäß § 2a Abs. 2 BBauG wurden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 1.2.1978 bis 15.2.1978 im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Fürstenau, Schloßplatz 1, während der Dienstzeit öffentlich dargelegt. Während dieser Zeit bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die abschließende öffentliche Darlegung und Anhörung fand am 16.2.1978 im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Samtgemeinde statt.

Fürstenau, den 25.2.1980
Wieran
 (Inwalle)
 Stadtdirektor

Bearbeitet: Stadt Fürstenau - Bauamt
 Dieser Plan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG einschl. Begründung 1 Monat öffentlich ausgelegen. Bekanntmachung vom 30.8.1979 bis 13.9.1979
 Öffentl. Auslegung vom 21.9.1979 bis 22.10.1979

Fürstenau, den 25.2.1980
Wieran
 (Inwalle)
 Stadtdirektor

Der Plan ist gemäß §§ 6 und 40 NGO vom 18.10.1977 (Nieders. GVBl. Nr. 38/1977 S. 497) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, vom Rat der Stadt Fürstenau am 10.1.1980 als Satzung beschlossen.

Fürstenau, den 25.2.1980
Schröder
 (Schröder)
 Bürgermeister

Fürstenau, den 25.2.1980
Wieran
 (Inwalle)
 Stadtdirektor

In Kraft getreten gemäß § 12 BBauG auf Grund der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 19

Fürstenau, den
 (Inwalle)
 Stadtdirektor